

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/51/127-2021

Datum

08.06.2021

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert
wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket); Stellungnahme

Bezug: 2021-0.301.743

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Allgemeines:

1. Das geplante Vorhaben hat zum Ziel, wesentliche Schritte im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft in Richtung Kreislaufwirtschaft und Abfallvermeidung zu setzen. Dazu wurden vor allem Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle sowie Teile der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (RL 2019/904) in nationales Recht (überwiegend wörtlich) übernommen.

Sich in der nationalen Umsetzung ausschließlich auf eine wörtliche Übernahme von Rechtstexten aus den Richtlinien zu beschränken, ist nicht in allen Bereichen angebracht und in der Sache auch nicht sinnvoll, insbesondere nicht bei jenen Themenbereichen, bei denen den Mitgliedsstaaten ein inhaltlicher Rahmen (zB in Form von Zielen, Handlungsoptionen, Instrumenten etc) vorgegeben wird, die Ausgestaltung jedoch dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibt; hier greift eine bloß wörtliche Übernahme von Richtlinien-texten zu kurz. Beispielhaft seien hier die folgenden Bereiche angeführt:

- Mindestziele und Instrumente der Abfallvermeidung
- Mindestanforderungen an Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung
- Recyclingziele Siedlungsabfälle

Gerade in diesen Bereichen bedarf die Umsetzung in den nationalen Rechtsrahmen einer nationalen Ausgestaltung, durch die Rechte, Pflichten und Rollen der Beteiligten/Betroffenen definiert und adressiert werden. Ansonsten ist - nach den bisherigen Erfahrungen - zu erwarten,

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

dass zwar eine formale Umsetzung in nationales Recht erfolgt ist, jedoch damit keinerlei praktische Wirkung - im Sinn einer Forcierung von Kreislaufwirtschaft und Abfallvermeidung - verbunden sein wird.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, jene Themenbereiche strukturiert herauszuarbeiten, bei denen eine bloße Wiedergabe des Richtlinientextes erwartungsgemäß keine abfallwirtschaftliche Wirkung entfalten wird, und darauf aufbauend die wichtigsten Elemente für eine nationale Ausgestaltung zu definieren und rechtlich zu verankern.

2. Darüber hinaus bedürfen - neben den Umsetzungserfordernissen von Unionsrecht - eine Reihe von aktuellen Entwicklungen während der letzten Jahre (zB Problemfeld Mikroplastik, Ziel einer erheblichen Reduktion von Lebensmittelabfällen und Kunststoffverpackungen etc) einer angemessenen Reaktion, auch durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen. Somit war/ist breiter Handlungsbedarf für eine Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 gegeben.

In Bezug auf den vorliegenden Entwurf kann - im Überblick - festgehalten werden:

Grundsätzlich begrüßt wird

- die Verankerung des Reduktionsziels von 20% bei Einweg-Kunststoffverpackungen;
- die Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) durch Erhöhung der Förderungen auf 5% der Lizenzeinnahmen von Sammel- und Verwertungssystemen;
- die Reduktion von negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Transport von Abfällen durch Maßnahmen zur Verlagerung von der Straße auf die Schiene;
- das Ziel der Verbesserung des Mehrwegangebotes (für Letztverbraucher) bei Getränkeverpackungen durch die Verpflichtung (der Großformen) des Lebensmitteleinzelhandels in den wichtigsten Getränke-segmenten bestimmte Anteile/Prozentsätze in Mehrweg anzubieten;
- die Reduktion von weiträumigen Abfalltransporten zur Beseitigung durch ein Verbringungsverbot nach Österreich („Importverbot“) für bestimmte Abfallmischungen zum Zwecke der Deponierung.

Defizite werden gesehen durch das Fehlen

- von wirkungsvollen Maßnahmen zur Bekämpfung von Littering - Stichwort: Einwegpfand auf Getränkeverpackungen;
- verpflichtender, absatzseitiger Mehrwegquoten bei Getränkeverpackungen einschließlich gesetzlich definierter Konsequenzen bei Quotenverfehlung;
- klarer Vorgaben für das gesicherte Erreichen der 90%-Getrenntsammlungsverpflichtung für Kunststoff-Einweggetränkeverpackungen
- einer verbindlichen Verankerung der Herstellerverantwortung für nicht recycelte Kunststoffverpackungen - Stichwort: Kostentragung bzw Verursacherprinzip im Zusammenhang mit der „EU-Plastiksteuer“;
- einer Definition von Bedingungen, unter denen jedenfalls eine getrennte Sammlung von Abfällen durchzuführen ist;
- von Rahmenbedingungen zur kreislaufwirtschaftsorientierten Weiterentwicklung der Verpackungssammlung.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 2a (Abfall- Hierarchie):

Die Anwendung der in Anhang 1b aufgelisteten Beispiele für wirtschaftliche Instrumente und andere Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Anwendung der Abfallhierarchie sollte nicht bloß als „Kann“-Bestimmung formuliert werden, sondern es sollte eine gewisse Bindungswirkung dahingehend festgelegt werden, dass bestimmte Instrumente oder Maßnahmen anzu-

wenden SIND oder zumindest deren Prüfung erfolgen muss. Damit wäre auch sichergestellt, dass die Anwendung der Abfallhierarchie in der praktischen Umsetzung Relevanz bekommt.

Zu § 2 Abs. 4 Z 2 (Siedlungsabfallbegriff) sowie § 2 Abs. 4 Z 7 (Bioabfälle):

1. Ausdrücklich begrüßt werden die Klarstellungen in den Erläuterungen, dass
 - es weiterhin dem Landesgesetzgeber überlassen bleibt, eine weitere Untergliederung des Siedlungsabfallbegriffes vorzunehmen;
 - die Definition keine Auswirkungen auf die Zuständigkeiten in der Abfallbewirtschaftung hat und keine Änderung der Verantwortlichkeit der Bundesländer bewirkt und
 - die Regelungskompetenz der Bundesländer hinsichtlich der Siedlungsabfälle, insbesondere die Ausgestaltung der Durchführung der Sammlung dieser Abfälle und die Gebührenfestlegung und -vorschreibung, nicht geändert wird.
2. Ergänzungsbedarf besteht jedoch in Bezug auf die Abgrenzung des Siedlungsabfallbegriffes gegenüber anderen Herkunftsbereichen (als privaten Haushalten) sowie anderen Abfällen.

Hier sollte explizit klargestellt werden, dass - wie bisher - auch Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Produktionsbetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben, vom Siedlungsabfallbegriff umfasst sind, wenn diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind; dafür gelten keine Mengenschwellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:

„Siedlungsabfälle umfassen gemischte und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind. Produktionsabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Klärschlämme, Altfahrzeuge und Bau- und Abbruchabfälle gelten nicht als Siedlungsabfälle. Abfälle, die im Rahmen der Produktion als produktionsspezifische Abfälle anfallen, wie beispielsweise Verschnitte aus der Produktion von Druckwerken oder Erntereste aus der landwirtschaftlichen Produktion, sind daher vom Siedlungsabfallbegriff nicht umfasst.

Sehr wohl als Siedlungsabfälle gelten jedoch zB das Altpapier, der Bioabfall oder der Restmüll aus dem Büro oder der Kantine des Produktionsbetriebs.

Somit sind auch weiterhin Anlieferungen dieser Abfälle bzw Altstoffe durch Betriebe bei Altstoffsammelzentren vom Genehmigungsumfang gemäß § 54 umfasst.

Ebenso kann zur Auslegung des Siedlungsabfallbegriffs auch weiterhin das Europäische Abfallverzeichnis (insbesondere die Gruppe 20) herangezogen werden.“

3. Die Definition des Siedlungsabfallbegriffes in der Richtlinie (EU) 2018/851 erfolgt im Hinblick auf die Recyclingziele Siedlungsabfälle. Durch die Definition soll gewährleistet werden, dass in allen Mitgliedsstaaten eine einheitliche Abgrenzung zwischen Siedlungsabfällen und anderen Abfällen angewandt wird, um nach einheitlichen Kriterien die Recyclingquote des jeweiligen Mitgliedsstaates ermitteln zu können - siehe dazu den Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2018/851.

Dass man damit nicht die Zuständigkeiten in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle ändern will, geht einerseits aus der Formulierung (arg: „Diese Definition gilt unbeschadet der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abfallbewirtschaftung auf öffentliche und private Akteure;“) der Begriffsbestimmung selbst hervor, andererseits aus den Ausführungen in Erwägungsgrund 10 (arg: „Sie ist neutral, was den öffentlichen oder privaten Status von Abfallbewirtschaftungseinrichtungen anbelangt, und schließt darum auch Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen ein, die durch oder im Auftrag einer Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder direkt durch private Betreiber bewirtschaftet werden.“)

Somit ist klar, dass diese Definition statistische Zwecke im Hinblick auf die Recyclingziele Siedlungsabfälle verfolgt. Mit der Übernahme in die allgemeinen Begriffsdefinitionen des Gesetzes erlangt der Siedlungsabfallbegriff jedoch allgemeine Gültigkeit - nicht nur im Zusammenhang mit der Berechnung von Recyclingquoten - und somit weitreichende Wirkungen; dies war durch die Richtlinie (EU) 2018/851 nicht intendiert.

Daher sollte jedenfalls eine andere Art der Umsetzung der Begriffsdefinition Siedlungsabfälle in nationales Recht erwogen werden. So wird beispielsweise iZm der Begriffsdefinition „stoffliche Verwertung“ ein anderer Weg gegangen, in dem zwei differenzierte, an den jeweiligen inhaltlichen Geltungsbereich angepasste Definitionen verankert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die derzeit bestehende, allgemeine gültige Begriffsdefinition für Siedlungsabfälle unberührt zu lassen und ergänzend dazu die Definition aus der Richtlinie (EU) 2018/851 im Anhang 1a des vorliegenden Entwurfes bei den Zielvorgaben für das Recycling von Siedlungsabfällen zu verankern. Damit wäre auch der Intention einer EU-weit gültigen Abgrenzung von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen zur Berechnung von Recyclingquoten für Siedlungsabfälle vollumfänglich entsprochen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Definition von Bioabfällen sowie von Lebensmittelabfällen. Auch hier bietet sich ein Modell der Umsetzung in nationales Recht an, dass unmittelbar an den jeweiligen Zielvorgaben anknüpft und nicht allgemeine Verbindlichkeit im Abfallwirtschaftsrecht erlangt.

Somit bliebe den nationalen Gesetzgebern auf Bundes- und Landesebene ein inhaltlicher Spielraum erhalten, um auf regionale Bedürfnisse bzw. Notwendigkeiten abgestimmte Lösungen zu finden und dennoch (gleichzeitig) Unionsrecht vollinhaltlich umzusetzen.

Zu § 8 (Bundes-Abfallwirtschaftsplan):

Mit den vorgesehenen Bestimmungen wird die Planungskompetenz des Bundes erheblich ausgedehnt und umfasst viele Bereiche, die bis dato der Planungskompetenz der Länder zugeordnet waren. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder betreffend Sammlung von Siedlungsabfällen ist die Berücksichtigung der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Gegebenheiten in den Bundesländern sowie der Ergebnisse der politischen Willensbildung von hoher Bedeutung. Daher sollte das Ziel im Vordergrund stehen, die abfallwirtschaftlichen Planungen des Bundes und der Länder in sachorientierter Weise aufeinander abzustimmen und den Prozess der Abstimmung (ggf. im AWG) zu definieren.

Entsprechende Ausführungen wären jedenfalls in die erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Zu § 13b (Aufgaben der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle):

Hier wird - neben der Aufgabe der Zusammenführung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte gemäß § 29 Abs 2 - auch die Aufgabe der Verteilung und der Verwendung der Mittel zur Förderung der Vorbereitung der Wiederverwendung, insbesondere durch sozialökonomische Betriebe, an die Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle (EAK) übertragen.

Die Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle ist im Eigentum mehrerer Fachverbände der Bundeswirtschaftskammer. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese interessenorientierte Organisation tatsächlich die beste Option darstellt, um die Verwendung der Mittel zur Förderung von Re-Use, insbesondere durch sozialökonomische Betriebe (die in einem gewissen marktwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnis zu den Eigentümervertretern dieser Stelle stehen), objektiv und unabhängig zu entscheiden.

Zu § 13q (Auszeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen):

Eine Kennzeichnung in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Getränkeverpackungen wie hier vorgesehen greift zu kurz. Für den Konsumenten muss auch am jeweiligen Getränkegebinde einfach erkennbar sein, ob es sich hier um Einweg oder Mehrweg handelt. Dazu würde sich das seit vielen Jahren in Österreich etablierte Symbol für Mehrweggetränkegebinde anbieten, dessen Verwendung für verbindlich erklärt werden sollte.

Zu § 14a (Maßnahmen zur Reduktion von Einwegkunststoff-Verpackungen) und § 14b (Rahmenbedingungen und konkrete Ziele für den Ausbau von Mehrwegsystemen für Getränkeverpackungen):

1. Es wird ersucht, in den Erläuterungen klarzustellen, dass Regelungen zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen in den Länder-Abfallwirtschaftsgesetzen unbeschadet der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen des Bundes zu Mehrweg weiterhin Geltung haben und der Bundesgesetzgeber in die Regelungskompetenz der Länder hinsichtlich Mehrweg bei Veranstaltungen nicht eingreift.
2. Das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen (Littering) stellt ein zunehmendes Problem im öffentlichen Raum dar; dabei handelt es sich nicht um ein bloß ästhetisches Problem. Das Littering verursacht darüber hinaus hohe Beseitigungskosten insbesondere für Städte und Gemeinden (und somit für den Gebührenzahler), sorgt für unerwünschte Einträge in Gewässer und Böden (Stichwort: Plastik und Mikroplastik) und bildet eine Gefahrenquelle für Weide- und Wildtiere (Stichwort: beschädigte Getränkedosen).

Sog. Hotspot-Analysen in Salzburg haben gezeigt, dass Getränkeverpackungen rd. Dreiviertel (76%) der achtlos weggeworfenen oder zurückgelassenen Abfälle ausmachen.

Rd. 1.600.000.000 Stück Einweg-Kunststoff-Getränkeflaschen (Plastikflaschen) fallen jährlich in Österreich als Abfall an (Einweg-Getränkedosen rd. 800.000.000 Stück pro Jahr). Ab dem Jahr 2029 müssen mindestens 90% der Einweg-Kunststoff-Getränkeflaschen getrennt gesammelt und verwertet werden - aktuell sind es rund 70%.

Die Verwendung von Mehrweg-Gebinden ist eine wirkungsvolle Maßnahme zur Abfallvermeidung. Die Mehrweg-Quote bei Getränkeverpackungen ist in Österreich auf rd. 20 % gesunken (ein nennenswertes Mehrweg-Angebot gibt es nur mehr bei der 0,5l Bierflasche; auch die 0,33l Bierflasche wird überwiegend in Einweg angeboten); Mitte der 90iger-Jahre lag die Mehrweg-Quote noch über 80%. Mehrere freiwillige Selbstverpflichtungen der Wirtschaft, insbesondere des Handels, haben nachweislich den Absturz der Mehrweg-Quote nicht aufgehalten.

Diese Fakten untermauern, dass im Bereich der Getränkeverpackungen in mehreren Bereichen Handlungsbedarf gegeben ist.

Die Studie „Möglichkeiten zur Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend Getränkegebinde, Pfandsysteme und Mehrweg“ im Auftrag des BMK kommt zum Schluss, dass die Einführung eines Pfandes auf Einweg-Getränkeverpackungen (aus Kunststoff oder Metall) sowohl die wirkungsvollste als auch kostengünstigste Variante zum gesicherten Erreichen der 90%-Getrennsammelquote für Kunststoff-Einweggetränkeverpackungen darstellt. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen aus zahlreichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dass ein Einweg-Pfand eine äußerst wirkungsvolle Maßnahme gegen das Littering darstellt und zu einer Gleichbehandlung von Mehrweg (schon immer bepfandet) und Einweg (dzt kein Pfand als Wettbewerbsvorteil) am Point of Sale führt.

Ebenso haben Erfahrungen gezeigt, dass ein Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen als alleinige Maßnahme nicht ausreicht, um den Anteil an Mehrweg spürbar zu erhöhen. Dazu benötigt

es verbindliche gesetzliche Rahmenbedingungen inklusive konkreter absatzseitiger Ziele inkl. gesetzlich definierter Konsequenzen bei Quotenverfehlung und finanzielle Anreizsysteme für die Akteure. Kernelemente eines solchen Systems wurden bereits (unter Mitwirkung einiger Bundesländer) auf Beamtenebene erarbeitet und im sog. „Öko-Bonus-Modell“ konkretisiert.

3. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch auf eine angebotsseitige (nicht absatzseitige) Mehrwegquote, die im Wesentlichen den Status Quo wiedergibt und keinen Steigerungspfad vorsieht. Ein Modell zur Umsetzung von Pfand auf Einweg-Getränkeverpackungen wird bedauerlicherweise nicht verankert, obwohl dazu umfangreiche und detaillierte Vorarbeiten - unter Einbeziehung aller wesentlichen Stakeholder - geleistet wurden.

4. Ein angebotsseitiges Modell von Mehrwegquoten bedarf zahlreicher, verpflichtender Begleitmaßnahmen (wie engmaschiges, permanentes Monitoring zu Bewerbung, Produktplatzierung, Preissignale, Angebots- und Absatzdaten etc) und wirft überdies viele Fragen auf.

Beispielhaft seien hier angeführt:

- Zu welchem Zeitpunkt müssen die in §14b angeführten Quoten an Mehrweg-Getränkeverpackungen angeboten werden? (jederzeit? einmal in der Woche? etc)
 - Beziehen sich die Quoten auf die Stückzahl oder auf das Füllvolumen?
 - Wie soll das Angebot nachgewiesen werden? (Von absatzseitigen Daten kann nicht ohne weiteres auf das Angebot geschlossen werden)
 - Welche Konsequenzen hat es, wenn beispielsweise durch Preissignale oder Produktplatzierungen die Nachfrage an Mehrweggebinden „gering gehalten wird“?
5. Ebenso ist nicht konkretisiert, welche Anforderungen Mehrweg-Getränkeverpackungen zu erfüllen haben. Hier wird dringend empfohlen, eine Mindest-Umlaufzahl von 10, für die eine Mehrweg-Getränkeverpackungen (technisch) geeignet sein muss, vorzugeben. Ebenso sollten Vorgaben in Richtung „Mehrweg-Normflaschen“ Eingang finden.

Zu § 15 Abs. 4b („Verbrennungsverbot“ getrennt gesammelter Abfälle):

1. Die grundsätzliche Intention, nämlich Abfälle, die für eine stoffliche Verwertung geeignet sind, nicht einer Verbrennung zuzuführen, wird explizit unterstützt. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Recycling und damit das Schließen von Stoffkreisläufen nicht durch eine Konkurrenzierung mit der Abfallverbrennung unterlaufen wird.

2. Jedoch erfordert die vorgeschlagene Formulierung einige Klarstellungen.

2.1. Dies betrifft insbesondere die Formulierung der Bedingung, dass die getrennt gesammelten Materialien für eine stoffliche Verwertung auch tatsächlich geeignet sein müssen. Dies ist derzeit beispielsweise bei einem Großteil der getrennt gesammelten Leichtverpackungen (LVP-Sammlung) nicht der Fall. Die logische Konsequenz der gegenständlichen Bestimmung wäre, entweder die LVP-Sammlung auf den tatsächlich stofflich verwertbaren Teil zu beschränken oder die Möglichkeit einer Ausnahme (zB in Form einer Verordnungsermächtigung) im Gesetz zu verankern. Gleiches gilt sinngemäß im Bereich Altholz.

2.2. Darüber hinaus müssen auch Abfälle berücksichtigt werden, die aufgrund ihres Gefährdungspotenziales getrennt gesammelt werden und im Sinn des Umweltschutzes bewusst einer thermischen Behandlung/Beseitigung zugeführt werden.

3. Es wäre daher sinnvoller, dieses „Verbrennungsverbot“ getrennt gesammelter Abfälle als Grundsatz zu formulieren und diesen Grundsatz im Rahmen der Ausgestaltung von material- bzw. stoffspezifischen Verordnungen berücksichtigen zu müssen.

Zu § 15 Abs. 9 (Abfalltransporte):

1. Die Verlagerung von Abfalltransporten von der Straße auf die Bahn (oder Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotenzial) wird ausdrücklich begrüßt.

2. Für eine bessere Umsetzbarkeit bzw Vollziehbarkeit wären folgende Ergänzungen bzw Klärstellungen wünschenswert:

2.1. Anstatt „Transporte von Abfällen ab drei Tonnen“ sollte es heißen: „Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als drei Tonnen“.

2.2. Ebenso sollte klargestellt werden, dass Transporte im Rahmen der Einsammlung von Abfällen nicht umfasst sind.

2.3. In den Erläuterungen sollte auch darauf eingegangen werden, wie mit Transportunterbrechungen umzugehen ist und welche Regeln für die Beurteilung, wann es sich um einen Transport iSd Abs 9 oder mehrere Transporte (desselben Abfalls) handelt, gelten.

3. Darüber hinaus wird angeregt, eine inhaltliche Ergänzung dieser Bestimmung dahingehend vorzunehmen, dass große Abfallsammler oder -behandler - dh jene mit einer Jahrestonnage von über 2.000 t - ab einer Transportentfernung von mehr als 50 km verpflichtet sind, die Bahn zu nutzen.

Große Abfallsammler oder -behandler verfügen in vielen Fällen bereits jetzt über einen Bahnanschluss, wenn nicht, ist ein solcher mit vertretbarem Aufwand herstellbar. Damit könnten zusätzliche Transporte auf die Schiene verlagert werden.

Zu § 22e (Nähere Bestimmungen für elektronische Datenübermittlungen):

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit geprüft werden, den Softwareherstellern die Notwendigkeit einer nachweislichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorzugeben bzw als Voraussetzung für den Austausch von Daten zu fixieren. Ebenso sollte explizit ausgeschlossen werden, dass der Messagebroker die übermittelten Daten für eigene Zwecke „mitlesen“ bzw verwenden darf.

Zu § 28c (erweiterte Herstellerverantwortung):

1. Ein wesentliches Steuerungsinstrument für die Reduktion von Abfällen und insbesondere das Schließen von Stoffkreisläufen (Kreislaufwirtschaft) sind finanzielle Anreizsysteme, da Primärrohstoffe und Sekundärrohstoffe (Recyclingmaterial) oft in unmittelbarer Preis-Konkurrenz zu einander stehen.

2. Die im Rahmen der EU-Eigenmittel beschlossene Abgabe auf nicht-recycelte Kunststoffverpackungsabfälle („EU-Plastiksteuer“) gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, diese Abgabe nach dem Verursacherprinzip im Rahmen der Herstellerverantwortung einzuhoben. So könnte beispielsweise ein verpflichtender Aufschlag für nicht-recyclierbare Kunststoffverpackungen im Rahmen der Gestaltung von Lizenztarifen verankert werden. Dies würde auch der Verpflichtung zur Ökomodulation von Lizenztarifen entsprechen und wäre relativ einfach umsetzbar. Wieso der Gesetzgeber auf dieses wichtige Steuerungsinstrument verzichtet, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und wird auch in den Erläuterungen nicht dargestellt.

3. Speziell zu Z 6 (kreislaufwirtschaftsorientierte Weiterentwicklung der Verpackungssammlung) wird darauf hingewiesen, dass die (Aus)Gestaltung der Sammlung von Verpackungsabfällen seit 1993 weitestgehend in Händen von sog. Sammel- und Verwertungssystemen als Systeme der

Herstellerverantwortung ist. Insbesondere die Art und Ausprägung der Leichtverpackungssammlung („Plastikverpackungssammlung“) war von Beginn an umstritten, da erstmalig Abfälle getrennt gesammelt wurden, von denen bei einem Großteil von Beginn an klar war, dass sie nicht recycelbar sind und am Ende verbrannt werden müssen - oft in derselben Behandlungsanlage wie gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll). Dies ist bis heute der Fall.

Die Gestaltungshoheit der Sammel- und Verwertungssysteme hat im Ergebnis unter anderem dazu geführt, dass eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Sammlungen (Stichworte: reine Flaschensammlung versus gemischte LVP-Sammlung, inkl. Metallverpackungen versus exkl. Metallverpackungen, Sacksammlung versus Sammelninseln, unterschiedliche Abgrenzung zu Gewerbesammlungen etc) entstanden ist und derzeit nur rund 26% der Kunststoffverpackungsabfälle einer stofflichen Verwertung (Recycling) zugeführt werden.

Weitere „Effekte“ sind mangelnde Transparenz bezüglich Daten- und Entscheidungsgrundlagen, die permanente Gefahr von In-Sich-Geschäften (verstärkt durch die Eigentümerstruktur), interessensgefärbte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine unzureichende Abstimmung mit Sammlungen von Siedlungsabfällen.

Neue (aber seit längerem bekannte) Vorgaben aus dem Unionsrecht wie die 90%-Getrennt-Sammelquote für Kunststoffgetränkeflaschen und die 55%-Recyclingquote für Kunststoffverpackungen machen es dringend erforderlich, die Verpackungssammlung weiter zu entwickeln und neu auszurichten. Erfahrungen in den - dankenswerterweise vom BMK initiierten - Stakeholderdialogen zur Weiterentwicklung der Verpackungssammlung haben gezeigt, dass die Sammel- und Verwertungssysteme wenig Bereitschaft haben, nach den fachlich besten Lösungen zu suchen und sachorientierte Konzepte zu erarbeiten sowie mit den Stakeholdern zu diskutieren. Angesichts der Herausforderungen, die mit den neuen Vorgaben aus dem Unionsrecht verbunden sind, ist ein solches Verhalten nicht tolerierbar und im Hinblick auf die Zielerreichung kontraproduktiv.

Es wird daher als dringend und wichtig erachtet, dass der Gesetzgeber/Verordnungsgeber

- selbst wieder die Gestaltungshoheit übernimmt,
- rasch wesentliche Rahmenbedingungen und Gestaltungselemente zur kreislaufwirtschaftsorientierten Weiterentwicklung der Verpackungssammlung festlegt und
- das damit verbundene Datenmanagement und Monitoring sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit als Aufgabe der öffentlichen Hand definiert.

Dies ist nicht zuletzt auch dadurch gerechtfertigt, dass allfällige Strafzahlungen an die EU aus dem Titel „Zielverfehlung“ ebenfalls von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

Zu § 23 (Ausnahmen zur getrennten Sammlung):

1. Abs. 1a legt fest, unter welchen Voraussetzungen von der getrennten Sammlung abgegangen werden kann. Demgegenüber fehlt jedoch eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der getrennten Sammlung bzw der Bedingungen, unter denen jedenfalls eine getrennte Sammlung durchzuführen ist.

In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass grundsätzlich eine getrennte Sammlung von Abfällen einzuführen ist und es werden auch „Grundsätze“ formuliert (arg: „insbesondere um die Umsetzung der Abfallhierarchie zu unterstützen“), eine Verankerung im Gesetzestext bleibt jedoch aus. Im Ergebnis ist somit im Gesetz zwar die „Ausnahme“, nicht jedoch auch die „Regel“ normiert.

Es wird daher vorgeschlagen, die in den erläuternden Bemerkungen angeführten Grundsätze und Bedingungen auch in den Normtext des § 23 Abs 1a aufzunehmen.

2. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Wirkung die Formulierung „Von den Regelungen gemäß Abs 1 Z 1 kann abgewichen werden“ hat, da es sich bei Abs 1 um eine Verordnungsermächtigung handelt. Es wird davon ausgegangen, dass hier der Verordnungsgeber (und nicht der Normunterworfene) als Adressat der Bestimmungen des Abs 1a angesprochen werden soll. Ist dies der Fall, wäre eine Formulierung wie „Von einer Festlegung gemäß Abs 1 Z 1 kann in einer Verordnung gemäß Abs 1 Abstand genommen werden, wenn (...)“ wohl verständlicher.

In den Erläuterungen sollte kurz ausgeführt werden, ob bzw wie die inhaltliche Prüfung der „Ausnahmen“ gemäß Abs 1a im Rahmen der Verordnungserlassung stattfinden wird.

Zu § 28b (Getrennte Sammlung bestimmter Abfälle):

Die Klarstellungen in den Erläuterungen, dass

- die landesrechtliche Kompetenz zur Einrichtung, Organisation und Durchführung der Sammlung von dieser Bestimmung unberührt bleibt und
- somit die Ausgestaltung dieser Sammlung (zB durch Andienungspflichten) den Bundesländern im Rahmen der ihnen hier zukommenden Regelungskompetenz überlassen bleibt, werden ausdrücklich begrüßt.

Zu § 36 (Nähere Bestimmungen für Sammel-und Verwertungssysteme):

Für die Z 2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„2. Vorgaben zur Berechnung von Tarifen (Tarifgrundsätze, zB Umlageprinzip) und Effizienzkriterien; solche Vorgaben können auch Zu- und Abschläge oder Rückerstattungen zur Berücksichtigung der ökologischen Auswirkungen bestimmter Produkte umfassen;“

Die verpflichtende Verankerung von Zu- und Abschlägen ist ein wesentliches Steuerungsinstrument, um die ökologischen Auswirkungen bestimmter Produkte auch nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten spürbar zu machen. Eine Ausgestaltung als „Kann“-Bestimmung - wie derzeit - greift zu kurz und sollte jedenfalls in eine verpflichtende Vorgabe abgeändert werden.

Zum Anhang 1a (Zielvorgaben Siedlungsabfälle):

Im Anhang 1a werden die Ziele für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von Siedlungsabfällen („Recyclingziele“) verankert. Detailliertere Festlegungen dazu werden nicht getroffen. So bleibt beispielsweise die Frage offen, welchen Beitrag die jeweiligen Bundesländer für das Erreichen der Recyclingsziele leisten sollen. Angesichts des Umstandes, dass die Gestaltung der Sammlung von Siedlungsabfällen in die Kompetenz der Länder fällt, wäre eine strukturierte Abstimmung und ein gemeinsamer Planungsprozess im Hinblick auf ein gesichertes Erreichen der Recyclingsziele wünschenswert und sinnvoll. Sowohl der Zielpfad (inklusive Zeitplan) als auch der erwartete Beitrag der jeweiligen Regionen sollte Gegenstand eines solchen Prozesses sein.

C. Ergänzende Anregungen zu einzelnen Bestimmungen, die nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens sind:

Zu § 13k (Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen):

Die hier sehr unspezifisch festgelegten Ausnahmen vom Inverkehrsetzungsverbot führen in der Praxis immer mehr dazu, dass immer häufiger sogenannte „Bio-Sackerl“ oder „Kreislauf-Sackerl“ im Handel angeboten werden, deren Zusammensetzung, biologische Abbaubarkeit, Nutzen für die Kompostierung etc. unbekannt ist. Im guten Glauben greift der Konsument zunehmend zu solchen Produkten und verwendet diese auch als Vorsammelhilfen für biogene Abfälle. Vor der

Behandlung der biogenen Abfälle müssen solche Produkte dann wiederum mit großen Aufwand aussortiert werden, da eine Unterscheidung bzw. Erkennbarkeit von Qualitäten praktisch nicht möglich ist.

Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben und sollte zumindest in Form einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen werden, Qualitätskriterien, Prüfsertifikate, Kennzeichnungspflichten usw verbindlich zu machen.

Zu § 54 (Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren):

Da es im Zug der Auslegung des mehrmals novellierten § 54 immer wieder zu unterschiedlichen Textinterpretationen kommt, wird vorgeschlagen, die Formulierung des Abs 1 zu überarbeiten und dadurch besser n(ach)vollziehbar zu machen.

Darüber hinaus wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass auch bestimmte andere Abfälle (die häufiger in Haushalten anfallen und keine Siedlungsabfälle sind) ebenso von einer Genehmigung gemäß § 54 umfasst sind.

Daher wird folgende Formulierung des ersten Satzes des § 54 Abs 1 vorgeschlagen:

„(1) Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von

1. öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren einschließlich jener, in denen eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten Abfälle durchgeführt wird, für
 - a. Siedlungsabfälle, oder
 - b. sonstige nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden,

oder

2. öffentliche zugängliche Sammelstellen für
 - a. Problemstoffe, oder
 - b. Künstliche Mineralfasern, Fahrzeugbatterien, Stahl Druckflaschen oder XPS-Dämmstoffplatten, die in privaten Haushalten anfallen und in haushaltsüblichen Mengen übernommen werden,

bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde, sofern sie nicht der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. (...)“

D. Redaktioneller Hinweis:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nicht in allen Bestimmungen die zuständige Ministerin korrekt bezeichnet wurde (etwa im § 23 Abs 2 und 3).

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 205-01/801/166-2021, Intern